



Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

der Mensch ist bekanntlich ein Gewohnheitstier. Er kann sich an Zustände gewöhnen, die bei näherer Betrachtung eigentlich nicht hinnehmbar sind. Das gilt offenbar auch für die Anwaltschaft. Sie hat sich resignierend damit abgefunden, dass mühsame und gewissenhafte Arbeit ohne offenen Diskurs verworfen wird. Ich spreche von § 522 Abs. 2 ZPO, der dem Berufungsgericht im Zivilrechtsstreit die Möglichkeit eröffnet, Berufungen ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss der Berufungsrichter „unverzüglich“ zurückzuweisen, wenn die Berufung nach ihrer Meinung keine Erfolgsaussichten hat. Und ich spreche von § 522 Abs. 3 ZPO, der solche Beschlüsse für unanfechtbar erklärt.

Warum ist diese Rechtslage nicht hinnehmbar? Schon deshalb, weil sie nicht einheitlich gehandhabt wird. Wie käme es sonst, dass das OLG Bremen 5,2 %, das OLG Zweibrücken hingegen nicht weniger als 26,8 % der Berufungen durch Beschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO entscheidet? Oder um Gerichte vergleichbarer Bedeutung zu nennen, das OLG Düsseldorf 6,6 % und das OLG München 20,3 %? Bei den Berufungskammern der Landgerichte liegen die Verhältnisse ähnlich. Und das bei einer Norm, deren Wortlaut die Anwendung ausdrücklich verbietet, wenn dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet würde und die, notabene, keinen Ermessensspielraum kennt. Nicht hinnehmbar ist die Rechtslage auch deshalb, weil sie das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant untergräbt, laut Rechtsprechung des BVerfG ein unverzichtbares Element unseres Rechtsstaates. Jede

Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt wird bestätigen können, dass der Mandant sich in verletzender Weise „abgebügelt“ fühlt, wenn eine mit Sorgfalt und Mühe erarbeitete, vom Anwalt positiv beurteilte Berufungsbegründung durch die Berufungsrichter einstimmig als aussichtslos beurteilt und ihm und dem Anwalt seines Vertrauens buchstäblich das Wort abgeschnitten wird. Und er wird daraus, zumindest unbewusst, negative Schlüsse über die Kompetenz des eigenen Prozessbevollmächtigten ziehen. Dies durchaus zu Unrecht, wie eine Vielzahl oft umfänglicher Erwägungen der Gerichte in den vorausgegangenen Hinweisbeschlüssen zeigt. Zu Unrecht, wie auch bei unserer Kammer dokumentierte Beispiele erweisen. Bis hin zu dem Fall, bei dem der BGH die Revision gegen das Urteil eines OLG auf Nichtzulassungsbeschwerde hin als Ausgangsfall für ein Grundsatzurteil angenommen hat, während ein anderes OLG in einem identischen Prospekthaftungsstreit die Berufung derselben Anwältin durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen hat.

Ich weiß sehr wohl, dass nicht alle Berufungen sorgfältig und kenntnisreich begründet sind und bisweilen nur die Erfüllung berechtigter Ansprüche verzögern sollen. Mit solchen Berufungen ist die Rechtsprechung aber seit jeher mit Leichtigkeit durch zügige Terminierung und den richterlichen Rat zur Zurücknahme der Berufung fertig geworden. Und das ohne zusätzliche Arbeitsbelastung der Gerichte. Eine solche Praxis würde sich schnell wieder einstellen, wenn geschähe, was m. E. geschehen muss: § 522 Abs. 2 ZPO muss weg!

Es ist zu begrüßen, dass sich die BRAK in einer Stellungnahme vom Februar d. J. für eine Abschaffung des § 522 Abs. 2 ausgesprochen und dieses Anliegen auch in ihre „Wahlprüfsteine“ für die kommende Bundestagswahl aufgenommen hat. Zumindest aber muss die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wieder hergestellt werden, indem durch die Einführung der Rechtsbeschwerde dem BGH ein Eingreifen ermöglicht wird. Denn seine Aufgabe ist es bekanntlich, eine einheitliche Rechtsprechung zu sichern. In Zivilsachen gefährdet der „blaue Himmel“ über den Berufungsgerichten die Einheitlichkeit. Ein solches Rechtsmittel kann allerdings nur die zweitbeste Lösung sein. Denn sie verlängert und kompliziert den Rechtsweg ohne Not und damit zum Nachteil einer effizienten Rechtspflege.

Ganz zum Schluss noch eine Frage: Haben Sie jemals eine Kollegin oder einen Kollegen getroffen, der mit § 522 Abs. 2 und 3 ZPO nicht innerlich auf Kriegsfuß stünde? Ich nicht.

Ihr

Hansjörg Staehle
Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback. Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de.

Inhalt	Seite	Hinweise und Informationen	
Editorial	1	Aktueller Zinssatz	17
Telefondienst/Faxservice	3	Vermittlungen	17
Aktuelles		Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder	17
Geldwäsche: Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer	4	Nothilfe	18
Steuerliche Betriebsprüfung und Verschwiegenheitspflicht	4	Aus- und Fortbildung	
50 Jahre BRAO	6	Termin für die Zwischenprüfung der RA-Fachangestellten 2009	19
Niederlassung von Rechtsanwälten gemäß § 206 BRAO	10	Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2010/I	19
§ 15a RVG und Fallbeispiele	10	Abschlussprüfung 2009/II der Rechtsanwaltsfachangestellten – Gesamtnotenübersicht	20
Außensitzung in Memmingen	12	Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten in München	20
Anrechnung von Kindererziehungszeiten	13	Fortbildungsprüfung 2009 zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“: Notenübersicht für den Kammerbezirk München	21
Treffen mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit	13	Abschlussfeier der Rechtsfachwirtinnen	21
Treffen mit der Sozialgerichtsbarkeit	14	Zukunftsmesse 2009 in Garmisch-Partenkirchen	22
Kempter und Besold mit Bayerischem Verdienstorden ausgezeichnet ..	14	Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte	22
Kempter zum Vizepräsident der vbw gewählt	15	Personalien	23
München gewinnt Freundschaftsspiel	15	Beilagen	
Berufsrecht	16	Informationen des Verbandes Freier Berufe	
		Fortbildungsveranstaltungen	
		Geschäftsordnung der RAK München	

IMPRESSUM

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
 Tal 33, 80331 München;
 Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
 Homepage:
www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de;
 E-Mail: info@rak-muenchen.de
 Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,
 RAin Dorothee Klaiß und
 RAin Andrea Winter, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

19.600 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
 Levelingstraße 6a, 81673 München;
 verantwortlich: Klaus Kohnen
 Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 4 36 15 64

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
 Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
 Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
 Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
 Internet: www.boorberg.de;
 E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
 Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer:

Zentrale	(089) 532944-0
Geschäftsführung	(089) 532944-10
Anwaltsausweise	(089) 532944-18
Zulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-25/41
Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-23/58
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtswirtschaftler	(089) 532944-34/16/63
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-18/26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung. Zusätzlich bietet der Vorstand unseren Mitgliedern unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 544037-84. Für Gebührenfragen hat die Kammer eine Telefon-Hotline eingerichtet. Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr berät Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer bei gebührenrechtlichen Problemen unter der Telefonnummer (089) 544037-84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax (089) 532944-28 oder E-Mail (info@rak-muenchen.de) möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax oder E-Mail mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.



**Fachmedien bestellen Sie am besten
bei Ihrer Versandbuchhandlung:**

BUCHSERVICE

im RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG,
Levelingstr. 6a, 81673 München
Tel. 089/43 60 00-40 · Fax 089/43 60 00-85
E-Mail: buchservice@boorberg.de

- ▶ Umfassende Literaturrecherche nach Ihren Wünschen
- ▶ Kostenlose Kataloge zu Neuerscheinungen
- ▶ Jedes lieferbare Verlagsprodukt kommt zu Ihnen ins Haus
- ▶ Alle Medien aus einer Hand:
Ein Auftrag – Ein Lieferant – Eine Rechnung
- ▶ Sonderservice für Stammkunden



**Ihr zuverlässiger Partner
für Literatur und neue Medien**

■ Geldwäsche: Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 12. Januar 2009 aufgrund der Befugnis gemäß § 9 Abs. 4 Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG) folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 GwG) getroffen:

Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die in eigener Praxis tätig sind und die die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, finden die Pflichten interne Sicherungsmaßnahmen wie

- die Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und
- die Sicherstellung, dass die mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten über die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterrichtet werden

vorzusehen (§ 9 Abs. 1 und 2 GwG), keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59a BRAO tätig sind.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die ihren Beruf gemäß § 59a BRAO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59a BRAO nicht vorliegen und im Falle einer Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung und Kapitalgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstands treffen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 GwG i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 3 GwG).

Die vorstehende Anordnung wurde am 12. Januar 2009 in den BRAK-Mitteilungen 1/2009, S. 21 ver-

kündet und mit der Bekanntmachung wirksam (§ 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG). Die Anordnung vom 31. Juli 2003 – BRAK-Mitteilungen 2003, S. 229 – wurde aufgehoben.

■ Steuerliche Betriebsprüfung und Verschwiegenheitspflicht

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat zu der Frage Stellung genommen, ob bei steuerlichen Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien die Namen von Mandanten offenbart werden dürfen.¹

Die BRAK hat hierzu folgenden Standpunkt eingenommen:

1. Jede Rechtsanwaltskanzlei hat bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung eine Finanzbuchhaltung zu führen, in der die Geschäftsvorfälle, welche über die Bankkonten und die Kasse der Kanzlei laufen, erfasst werden. Honorareinnahmen und sonstige Betriebseinnahmen sowie Betriebsausgaben sind gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung untergliedert aufzuzeichnen. Die zu den Geschäftsvorfällen gehörenden Belege (u. a. Honorarrechnungen und Eingangsrechnungen) sind für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Daneben werden geführt sogenannte offene-Posten-Listen über die Honorarforderungen bzw. Ordner mit Durchschlägen der gestellten aber noch nicht bezahlten Honorarrechnungen und auch Ordner, in denen die bezahlten Honorarrechnungen abgelegt werden. Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle, welche über die Banken und die Kasse laufen, ebenso die gesammelten Durchschläge der Honorarrechnungen, enthalten zwangsläufig die Namen der Mandanten der Rechtsanwaltskanzlei, wenn sie von dem Buchungsvorgang bzw. der Rechnung betroffen sind.
2. Auch Rechtsanwaltskanzleien können steuerlich geprüft werden (BFH Urteil vom 08.04.2008 VIII R 61/01 DStR 2008, 1233 für Steuerberaterkanzleien). Deswegen sind auch Rechtsanwälte bei Betriebsprüfungen verpflichtet, bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben (§ 200 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO). Soweit die Aufzeich-

¹ BRAK-Stellungnahme-Nr. 21/2009

nungen in der Finanzbuchhaltung mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwendeten Datenträger zur Verfügung gestellt werden (§ 147 Abs. 6 Sätze 1 und 2 AO).

3. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 43a Abs. 2 BRAO). Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Mandatsbeziehung als solche und damit auch auf den Namen des Mandanten. Die Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht ist gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB als Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht aber gegenüber der Finanzverwaltung nicht, wenn

- a) der Finanzverwaltung das Mandatsverhältnis als solches bereits bekannt ist oder
- b) der Mandant ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis damit erteilt hat, dass sein Name der Finanzverwaltung bekannt gegeben wird.

Zu a):

Der Finanzverwaltung ist das Mandatsverhältnis bereits bekannt, wenn der Rechtsanwalt seinen Mandanten in steuerlichen Angelegenheiten gegenüber der Finanzverwaltung vertritt oder wenn die Finanzverwaltung einer Kontrollmitteilung nachgeht, welche sie bei einer Betriebsprüfung des Mandanten gefertigt hat.

Zu b):

Ein stillschweigendes Einverständnis des Mandanten mit der Bekanntgabe seines Namens gegenüber den Finanzbehörden ist zu unterstellen, wenn der Mandant dem Rechtsanwalt eine Geldempfangsvollmacht erteilt hat und der Rechtsanwalt aufgrund dieser Vollmacht Fremdgelder für den Mandanten einzieht. Der Rechtsanwalt kann dann auch dem Betriebsprüfer darlegen, dass eingegangene Beträge nicht für ihn bestimmt sind, sondern für einen bestimmten namentlich bekannt zu gebenden Mandanten. Ein Mandant ist möglicherweise auch dann mit der Bekanntgabe seines Namens gegenüber der Finanzverwaltung einverstanden, wenn er sich

von seinem Rechtsanwalt bewirten lässt und in seiner Anwesenheit der Bewirtungskostenbeleg ordnungsgemäß ausgefüllt wird, also auch der Name des Mandanten eingetragen wird.

4. Sind im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung Belege vorzulegen, ist auf diesen der Name des jeweiligen Mandanten zu schwärzen, soweit sich nach den vorstehenden Grundsätzen die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes auch auf den Namen des Mandanten erstreckt. Weil die „Schwärzung“ des Namens der Mandanten einen erheblichen Arbeitseinsatz erfordert, kann der Prüfer die gewünschten Belege nur verlangen, wenn sie zur Sachverhaltsaufklärung geeignet und notwendig, die Pflichterfüllung für den betroffenen Rechtsanwalt möglich und seine Inanspruchnahme erforderlich, verhältnismäßig und zumutbar ist. Diese Beurteilungsmaßstäbe hat der Bundesfinanzhof aufgestellt, wenn die Finanzbehörde Auskunft von einem Dritten verlangt (BFH Urteile vom 19.12.2006 VII R 46/05, DStR 2007, 390; vom 22.02.2000 VII R 73/98, BStBl 2000 II 366; vom 24.10.1989 VII R 1/87, BStBl 1990 II 198; vom 29.10.1986 VII 82/85, BStBl 1988 II 359 und vom 18.02.1997 VIII R 33/95, BStBl 1997 II 499, 505).

Soweit der Prüfer die Betriebsausgaben einer Rechtsanwaltskanzlei überprüft, kann er die lückenlosen Ausgabenbelege verlangen, weil nur anhand dieser feststellbar ist, ob die als betrieblich geltend gemachten Ausgaben durch den Betrieb der Rechtsanwaltskanzlei veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Bei der Vorlage von Belegen über eingegangene Zahlungen werden die vorgenannten Prüfungsmerkmale im Einzelnen zu hinterfragen sein. Sind Einnahmen bei einer Einnahmen-Überschussrechnung als Honorareinnahmen erfasst worden, ist es für die Besteuerungsfolge unerheblich, von welchem Mandanten die Einnahmen stammen.

5. Verlangt der Außenprüfer gemäß § 147 Abs. 6 Sätze 1 und 2 AO das Andocken an die EDV-geführte Finanzbuchhaltung, ist der Rechtsanwalt wegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht berechtigt, mit Hilfe eines Softwareprogrammes die Mandantennamen zu sperren, bevor dem Prüfer der Zugang zur EDV-geführten Buchhaltung ermöglicht wird. Der Rechtsanwalt hat dann im Einzelfall die Namen derjenigen Mandanten bekannt zu geben, die vom Prüfer in Erfahrung gebracht werden wollen und für die keine Verschwiegenheitspflicht besteht.

Können die Mandantennamen aus technischen Gründen (noch) nicht gesperrt werden, muss die Finanzverwaltung damit einverstanden sein, dass die gespeicherte EDV-Buchhaltung vollständig ausgedruckt wird und der Rechtsanwalt

dann diejenigen Namen von Mandanten schwärzt, die der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

6. Will der Betriebsprüfer Kontrollmitteilungen fertigen, die sich auf Mandanten beziehen, von deren Namen er in erlaubter Weise bei der Betriebsprüfung Kenntnis erlangt hat, muss dies dem Rechtsanwalt vorab bekannt gegeben werden (BFH Urteil vom 08.04.2008 VIII R 61/06, DStR 2008, 1233). Dadurch soll der Rechtsanwalt in die Lage versetzt werden, die Weitergabe von Kontrollmitteilungen durch Rechtsbehelfe zu verhindern.
7. Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen Namen von Mandanten wegen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht, deren Verletzung unter Strafandrohung steht (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB), auch gegenüber der Finanzverwaltung geheim gehalten werden müssen, greift das Auskunftsverweigerungsrecht für Rechtsanwälte gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3b AO ein. Dieses Auskunftsverweigerungsrecht ist Bestandteil der allgemeinen Verfahrensvorschriften für die Durchführung der Besteuerung. Diese Verfahrensvorschriften gelten auch im Falle einer Außenprüfung. Die in § 200 AO normierten Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei einer Außenprüfung schränken das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 AO nicht ein.

Für den Bereich der Auskunftsverpflichtung Beteiligter gemäß § 93 Abs. 1 AO hat der Bundesfinanzhof den Vorrang des Auskunftsverweigerungsrechtes gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3b AO schon bestätigt (Beschluss vom 11.12.1957 II 100/53 U, BStBl 1958 III 86; Urteil vom 14.05.2002 IX R 31/00, DStR 2002, 1300).

■ 50 Jahre BRAO

Die BRAO regelt das Zulassungs- und Widerrufsrecht (§§ 4 bis 42), die Stellung des Rechtsanwalts sowie die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte (§§ 1 bis 3, 43 bis 59), das Kammersystem einschließlich der Aufgaben und Befugnisse von Kammerversammlung und Vorstand (§§ 60 bis 91; §§ 174, 175 bis 191), die Möglichkeiten beruflicher Zusammenarbeit (§§ 59a, 59c bis 59m) und die Aufgaben und Kompetenzen der Satzungsversammlung (§§ 191a bis 191e).

1. Entstehung der BRAO

Am 1. Oktober 1959 trat die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in Kraft.

Die BRAO ist im Wesentlichen die Fortschreibung der Rechtsanwaltsordnung (RAO) aus dem Jahre

1878. Nach der Abschaffung der „Advokaten“ durch Friedrich den Großen im Jahre 1780 unterstanden ab 1. Oktober 1879 die Anwälte nicht mehr der Disziplinaufsicht der Gerichte. Die anwaltliche Unabhängigkeit wurde nochmals durch den Nationalsozialismus unterdrückt. Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs im Jahre 1945 wurde das Berufsrecht zunächst durch die einzelnen Besatzungszonen geregelt.

Die siebenjährigen Beratungen des Gesetzes im Deutschen Bundestag führten am 1. August 1959 zur Verkündung und am 1. Oktober 1959 zum Inkraft-Treten der BRAO (Henssler/Prütting, BRAO-Kommentar, 2. Aufl. 2004).

2. Wesentliche Weiterentwicklungen der BRAO seit dem In-Kraft-Treten

a. „Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte“

Die erste wesentliche Änderung der BRAO brachte das „Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte“ vom 2. September 1994 mit sich.

• Die Satzungsversammlung

Nach § 177 Abs. 2 Nr. 2 a. F. BRAO oblag es der Bundesrechtsanwaltskammer, die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs in Richtlinien festzustellen.

Eine Arbeitsgemeinschaft der deutschen Kammervorstände erarbeitete sog. „Standesrichtlinien“. Obwohl diese „Standesrichtlinien“ an sich keine Rechtssätze darstellten, wurden diese von der anwaltlichen Gerichtsbarkeit teilweise als Rechtsnormen angewandt. Dennoch war die Anwendung der Richtlinien jahrzehntelang vom BVerfG gut geheißen worden (vgl. BVerfGE 36, 212 (218); 60, 215 (230); 66, 337 (356); Henssler/Prütting aaO., zu § 191a BRAO, Rdnr. 1).

Am 14. Juli 1987 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die anwaltlichen Standesrichtlinien nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 GG entsprechen. Eine Einschränkung der Berufsausübung, so das BVerfG, kann nur durch oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. Weder handelte es sich bei den „Standesrichtlinien“ um Rechtsnormen, noch besaß die Arbeitsgemeinschaft eine entsprechende Satzungskompetenz.

Der Gesetzgeber musste handeln. Zur demokratischen Legitimierung der Berufsausübungsre-

gelingen wurde im Jahre 1994 eine Satzungsversammlung geschaffen und ihr die Ermächtigung zum Erlass einer Berufsordnung übertragen (§ 59b BRAO). Die Regelungen zur Satzungsversammlung finden sich in §§ 191a bis 191e BRAO. Wesentlich ist die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung durch die Mitglieder der regionalen Rechtsanwaltskammern und damit die demokratische Legitimation. Die erste Satzungsversammlung konstituierte sich im Jahre 1995 in Berlin. Die Berufsordnung (BORA) ist am 11. März 1997 in Kraft getreten.

• **Anwaltliche Grundpflichten**

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte“ vom 2. September 1994 wurde die Generalklausel des § 43 BRAO ausgefüllt durch die Regelung anwaltlicher Grundpflichten, insbesondere:

- Wahrung anwaltlicher Unabhängigkeit (§ 43a Abs. 1 BRAO)
- Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 43a Abs. 2 BRAO)
- Gebot zur Sachlichkeit (§ 43a Abs. 3 BRAO)
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO)
- Sorgfalt beim Umgang mit Fremdgeld (§ 43a Abs. 5 BRAO)
- Das eingeschränkte Werbeverbot wurde in die eingeschränkte Werbefreiheit umgekehrt (§ 43b BRAO)
- Pflicht zur Fortbildung (§ 43a Abs. 6 BRAO)
- Verpflichtung zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestversicherungssumme (§ 51 BRAO)
- Die Kollegialitätspflichten der „Standesrichtlinien“ entfielen.

Die Auslegung und Anwendung der neuen Regelungen beschäftigten in der Folgezeit die anwaltliche Jurisdiktion. Vor allem die Grenzen der zulässigen Werbung gemäß § 43b BRAO war lange Zeit umstritten. Wann ist eine Werbung nicht mehr „sachlich“? Das BVerfG prägte in diesem Zusammenhang den Begriff der unzulässigen „marktschreierischen“ Werbung (BVerfG AnwBl. 2002, 60, 61). In zahlreichen Einzelfallentscheidungen wurden verschiedene Werbeträger und Werbeformen auf ihre berufsrechtliche Zulässigkeit geprüft (vgl. z. B. Feuerich/Weyland, BRAO-Kommentar, zu § 43b BRAO, Rdnrn. 27 ff.). Neue technische Möglichkeiten führen zu neuen Werbemöglichkeiten und damit zu neuen gerichtlichen Entscheidungen im Werberecht. So hat das LG München I mit Urteil vom

26.10.2006 entschieden, dass eine von Anwälten in einer Internet-Suchmaschine geschaltete so genannte „AdWords“-Werbung unzulässig ist, wenn sie den Internetnutzer darüber im Unklaren lässt, dass es sich um eine anwaltliche Anzeige handelt. Die Unsachlichkeit folge daraus, dass eine übertrieben reklamehafte „marktschreierische“ Herausstellung gegenüber einer Interessengruppe erfolge, die sich im Grunde genommen nicht über anwaltliche Dienstleistungen informieren wolle. Wer den Namen eines Fonds in eine Suchmaschine eingibt, wolle sich nach Ansicht des LG München I über diesen Fonds informieren und nicht über Dienstleistungen von Anwälten. Auch bleibe dem Internetnutzer zunächst verborgen, dass es sich bei der „AdWords“-Anzeige überhaupt um eine anwaltliche Werbung handelt. Dies erfahre der Verbraucher erst, wenn er auf die von den Anwälten betriebene Internetseite Zugriff nimmt.

b. Die „Zweitberufsentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts

Bis zur „Zweitberufsentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1992 (BVerfG BRAK-Mitt. 1993, 50 = NJW 1993, 317) hatte der BGH eine mit dem Anwaltsberuf unvereinbare Tätigkeit (§§ 7 Nr. 8 und 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO) bereits angenommen, wenn a) der Zweitberuf keine weisungsunabhängige „gehobene Position“ vermittelte (BGH NJW 1987, 3011) oder b) der Zweitberuf die geschäftsmäßige Rechtsbesorgung für Dritte im Auftrag eines dem anwaltlichen Berufsrecht nicht verpflichteten Arbeitgebers zum Gegenstand hatte (BGH NJW 1991, 2289) oder c) irgendeine kaufmännisch-erwerbswirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wurde (BGH BRAK-Mitt. 1990, 50). Das BVerfG hat in der genannten Entscheidung klargestellt, dass diese Grundsätze die durch Art. 12 GG garantierte Freiheit der Berufswahl unverhältnismäßig einschränken.

Die Versagung bzw. den Widerruf der Anwaltszulassung hat das BVerfG zur Abwendung von Interessenkollisionen nur dann für verhältnismäßig erachtet, wenn sich diese Gefahr im konkret zu prüfenden Einzelfall abzeichnet und wenn ihr nicht mit Berufsausübungsregelungen (insbesondere §§ 45, 46, 47 BRAO) wirksam begegnet werden kann.

c. „Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze“

Am 1. März 1999 trat das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze in Kraft. Hinter der

nüchternen Gesetzesbezeichnung verbargen sich einige gravierende Veränderungen für die Anwaltschaft:

- **Übertragung des Zulassungswesens auf die Kammern**

Die Landesregierungen wurden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Landesjustizverwaltungen zustehenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen (§ 224a Abs. 1 BRAO).

In Bayern erfolgte der Übergang der Aufgaben und Befugnisse auf die Rechtsanwaltskammern schrittweise. Zunächst wurden mit Wirkung zum 1. April 1999 durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz die Zulassung der Rechtsanwaltsgesellschaften (§§ 59c ff. BRAO) sowie die Bestellung des allgemeinen Vertreters (§ 53 Abs. 3 BRAO) auf die Kammern übertragen. Zum 1. Januar 2000 erfolgte dann die Übertragung des gesamten Zulassungswesens. Damit entscheidet die Rechtsanwaltskammer seit diesem Zeitpunkt über die Zulassung und den Widerruf zur Rechtsanwaltschaft.

Im Ergebnis bedeutete dies eine wesentliche Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft und die Unabhängigkeit von staatlicher Beeinflussung.

- **Rechtsanwaltsgesellschaften**

Mit den §§ 59c bis 59m, 115c und der Neufassung des § 60 Abs. 1 BRAO wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung geschaffen.

Anlass für diese Regelungen war die Grundsatzentscheidung des BayObLG vom 24. November 1994 (NJW 1995, 199) zur Zahnbehandlungs-GmbH, der weitere Entscheidungen folgten (BayObLG NJW 1996, 3217). Bis zu dieser Entscheidung war überwiegend die Auffassung vertreten worden, dass der Zusammenschluss von Anwälten zur gemeinsamen Berufsausübung in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht mit dem Berufsbild des Anwalts zu vereinbaren sei, weil sich die Unabhängigkeit des Anwalts und das Vertrauensverhältnis zum Mandanten in einer Kapitalgesellschaft nicht verwirklichen ließen. Das BayObLG erachtete eine Anwalts-GmbH im Hinblick auf die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) für zulässig.

Am 31. Juli 2009 waren im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München 66 Rechtsanwalts-GmbHs zugelassen.

Obwohl gesetzlich nur die Rechtsanwalts-GmbH geregelt ist, hat der BGH in seiner Entscheidung vom 10. Januar 2005 eine Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer AG als Berufsausübungsgesellschaft bei Erfüllung bestimmter Anforderungen in Anlehnung an die Regelungen zur GmbH für zulässig erachtet (BGH NJW 2005, 1568).

Auch eine Limited ist zulässig, wenn ihre Zweigniederlassung in Deutschland im Handelsregister eingetragen ist und die Deckungszusage einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt (AGH Berlin BRAK-Mitt. 2007, 171).

- d. **„Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft“**

Am 1. Juni 2007 ist das „Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft“ in Kraft getreten. Die Änderungen beseitigten wesentliche berufsrechtliche Beschränkungen:

- **Aufhebung der Zulassung bei bestimmten Gerichten**

Das Gesetz hat die Zulassung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei bestimmten Gerichten aufgegeben. Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt ist seither ab dem Tag der Zulassung bei allen Gerichten postulationsfähig. Als letzte Ausnahme ist die spezielle Zulassung beim BGH in Zivilsachen verblieben, die den beim BGH zugelassenen ca. 40 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten bleibt. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 27. Februar 2008 (1 BvR 1295/07) die Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Auswahlverfahrens zur Zulassung beim BGH bestätigt, die auf deren wirtschaftlicher Unabhängigkeit beruhen.

- **Bundeseinheitliches Anwaltsverzeichnis**

Mit § 31 BRAO wurde das amtliche bundeseinheitliche Rechtsanwaltsverzeichnis eingeführt, welches die bisherigen Anwaltslisten der einzelnen Gerichte ersetzt. Das von der Bundesrechtsanwaltskammer geführte Register ist für jedermann kostenlos unter der Adresse www.rechtsanwaltsregister.org zugänglich.

- **Aufhebung des Zweigstellenverbots**

Das bislang geltende Zweigstellenverbot (§ 28 BRAO a. F.) wurde aufgehoben. Es bleibt bei der

Verpflichtung zur Einrichtung einer Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist (§ 27 Abs. 1 BRAO). Jedoch ist es seitdem erlaubt, Zweigstellen einzurichten – und zwar sowohl im eigenen Kammerbezirk als auch in anderen Kammerbezirken. Zweigstellen müssen lediglich der eigenen Rechtsanwaltskammer und ggf. der für den Ort der Zweigstelle zuständigen Kammer angezeigt werden.

- **Vereidigung durch den Kammervorstand**

Die Vereidigung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hatte bislang in öffentlicher Sitzung eines Gerichts stattzufinden. Nunmehr wurde die Vereidigung den Rechtsanwaltskammern übertragen (§ 12a BRAO). Damit wurde auch die letzte Handlung im Zulassungsverfahren in die eigene Verantwortung der Kammern überführt.

- **Bekanntgabe der Berufshaftpflichtversicherung**

Unter dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes wurden die Kammern in § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO verpflichtet, zur Durchsetzung möglicher Schadensersatzansprüche von Mandanten wegen Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages die Berufshaftpflichtversicherung betroffener Kollegen bekannt zu geben. Dies gilt nicht, wenn berechtigte Interessen des Rechtsanwalts entgegenstehen.

e. „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht“

Die jüngste BRAO-Änderung ist am 1. September 2009 mit dem „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht“ in Kraft getreten.

- **Verfahrensordnungen bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten**

Bisher verwies die BRAO für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), § 40 Abs. 4 BRAO a.F. Dies war insbesondere bei Streitigkeiten über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ihre Rücknahme oder ihren Widerruf sowie die Anfechtung sonstiger Verwaltungsakte und das Vorgehen gegen Wahlen und Beschlüsse der Kammern der Fall. Jetzt gelten für diese Verwaltungsverfahren nicht die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren

in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), sondern die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder und im gerichtlichen Verfahren die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), §§ 32, 112c BRAO.

- **Schlichtungsstelle der Anwaltschaft**

Die BRAO sieht in § 191f die Errichtung einer unabhängigen, bundesweit tätigen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ vor. Diese Schlichtungsstelle orientiert sich an dem Vorbild anderer erfolgreicher „Ombudsmann“-Einrichtungen wie etwa bei Banken oder Versicherungen. Ihre Inanspruchnahme ist kostenlos. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelt. Ihre Unabhängigkeit von der Anwaltschaft wird durch die gesetzlichen Vorgaben an die Person des Schlichters und durch die vorgeschriebene Beteiligung eines Beirats sichergestellt. Dem Beirat, der bei der Ernennung des Schlichters und dem Erlass der Schlichtungsordnung mitwirkt, müssen neben Vertretern der Rechtsanwaltschaft mindestens paritätisch auch Vertreter der Verbraucherverbände und anderer Einrichtungen (Verbände der Wirtschaft, des Handwerks oder der Versicherungen) angehören. Der Tätigkeitsbereich der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erstreckt sich auf alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern wie beispielsweise über die Höhe der Anwaltsvergütung (Honorarstreitigkeiten) oder über Haftungsansprüche des Mandanten gegen den Anwalt (Anwaltshaftung). Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren, dessen Durchführung sowohl der Rechtsanwalt als auch der Mandant beantragen können, ist für beide Seiten freiwillig.

- **Beschwerdeverfahren**

Eine wichtige Neuerung betrifft das Beschwerdeverfahren bei der Rechtsanwaltskammer. Wegen der Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstands gemäß § 76 BRAO war für den Beschwerdeführer das Beschwerdeverfahren und sein Ausgang nicht transparent. Dem Beschwerdeführer konnte nur mitgeteilt werden, ob bzw. dass die erforderliche Maßnahme getroffen oder das Verfahren eingestellt wurde. Jetzt hat der Kammervorstand den Beschwerdeführern den Inhalt der von ihm getroffenen Entscheidungen und die wesentlichen Gründe hierfür mitzuteilen (§ 73 Abs. 3 BRAO).

Im Laufe der Zeit änderte sich nicht nur die Gesellschaft, auch die Anwaltschaft erlebte einen Wandel des Berufsbildes. Die wirtschaftliche Lage, die allgemeine Weltanschauung und veränderte politische Ansichten sind Parameter, die den Gesetzgeber von Zeit zu Zeit zu BRAO-Änderungen veranlasst und die Rechtsprechung bei der Auslegung des Berufsrechts beeinflusst haben.

Das Selbstverständnis der anwaltlichen Berufsausübung war und ist Diskussionsstoff. Der Anwalt ist „unabhängiger Berater“ (§ 3 Abs. 1 BRAO) und Unternehmer zugleich. Dieses Spannungsverhältnis gilt es immer wieder zu lösen. Der Rechtsberatungsmarkt ist stark umkämpft. Trotz der größeren Konkurrenz durch die Lockerungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes bleibt es dabei: Nur der Anwalt ist gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur der Anwalt darf ausschließlich die Interessen der Mandantschaft vertreten. Nur bei anwaltlicher Beratung ist der Mandant aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung sogar im Falle eines Fehlers geschützt. Bei diesen Prädikaten handelt es sich aus Sicht des Anwalts also klar um Alleinstellungsmerkmale und damit nicht zuletzt auch um sein unternehmerisches Kapital.

*Rechtsanwältin Dorothee Klaiß,
Referentin der Rechtsanwaltskammer München*

■ Niederlassung von Rechtsanwälten gemäß § 206 BRAO

Seit dem 25.06.2009 können auch Anwältinnen und Anwälte aus

- Albanien
- Chile
- Georgien
- Ghana
- der Republik Korea (Südkorea)
- Malaysia
- Mazedonien
- Panama
- Singapur
- Tunesien
- Ukraine und
- Uruguay

gemäß §§ 206, 207 BRAO Mitglied einer Rechtsanwaltskammer werden (Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung vom 15.06.2009, BGBl. I S. 1387).

■ § 15a RVG und Fallbeispiele

von Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin

Am 5. August 2009 ist § 15a RVG in Kraft getreten. Der Gesetzgeber spricht ausdrücklich von einer Klarstellung durch § 15a RVG und die Ergänzung des § 55 RVG. Es handelt sich nicht um eine Gesetzesänderung, für die § 60 RVG als Übergangsvorschrift zur Anwendung käme, vielmehr soll durch eine Klarstellung zur Anwendung der Anrechnungsvorschrift dafür gesorgt werden, dass die Gerichte den Willen des Gesetzgebers durch die Anrechnungsvorschrift besser erfassen und danach entscheiden können. Der Gesetzgeber schreibt hierzu selbst: „Dieses nicht sachgerechte Ergebnis gehört ab dem 5. August 2009 der Vergangenheit an.“ Somit können ab Inkrafttreten die Gerichte § 15a RVG in ihrer Rechtsprechung bereits für sogenannte Altfälle berücksichtigen.

Nachfolgend sollen einige Praxisbeispiele helfen, § 15a RVG gleich richtig umzusetzen.

Bei den nachstehenden Fallbeispielen wird zunächst der entstandene Gebührenanspruch und sodann der Erstattungsanspruch (mit Weg der Geltendmachung) dargestellt. Keine der Parteien ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Beispiel:

Es werden außergerichtlich 5.000,00 EUR angemahnt und schließlich auch 5.000,00 EUR eingeklagt. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein der Klage stattgebendes Urteil.

Die Abrechnung mit dem Mandanten sieht wie folgt aus.

Gegenstandswert: EUR 5.000,00, § 2 I RVG

a. Außergerichtliche Tätigkeit – vorgerichtliche Kosten

<i>1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00</i>	
<i>Nr. 2300 VV RVG</i>	<i>EUR 391,30</i>
<i>Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG</i>	<i>EUR 20,00</i>
<i>Zwischensumme</i>	<i>EUR 411,30</i>
<i>19 % USt., Nr. 7008 VV RVG</i>	<i>EUR 78,15</i>
<i>Summe</i>	<i>EUR 489,45</i>

b. Gerichtliche Tätigkeit

<i>1,3 Verfahrensgebühr aus EUR 5.000,00</i>	
<i>Nr. 3100 VV RVG</i>	<i>EUR 391,30</i>
<i>abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00</i>	
<i>Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG</i>	<i>./.</i> <i>EUR 195,65</i>
<i>Zwischensumme</i>	<i>EUR 195,65</i>
<i>1,2 Terminsgebühr aus EUR 5.000,00</i>	
<i>Nr. 3104 VV RVG</i>	<i>EUR 361,20</i>
<i>Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG</i>	<i>EUR 20,00</i>
<i>Zwischensumme Übertrag</i>	<i>EUR 576,85</i>
<i>19 % USt., Nr. 7008 VV RVG</i>	<i>EUR 109,60</i>
<i>Summe</i>	<i>EUR 686,45</i>

Es wäre auch möglich, dem Mandanten gegenüber eine 0,65 Geschäftsgebühr nebst Auslagen und Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und sodann eine 1,3 Verfahrensgebühr in voller Höhe ohne Anrechnung. Im Ergebnis erhält der Rechtsanwalt für Geschäfts- und Verfahrensgebühr nicht mehr als 1,95.

Fall 1:

Wir vertreten die Klagepartei. Vorgerichtliche Kosten wurden nicht eingeklagt. Die Gründe können vielfältig sein. Es handelt sich vielleicht um ein einstweiliges Verfügungsverfahren (kein Verfügungsgrund); es soll schnell gehen und der Prozess nicht mit einer Kostenfrage belastet werden (z.B. Räumungsklage); es gibt keinen materiell-rechtlichen Erstattungsanspruch. Das Verfahren wurde vollständig gewonnen. Es erfolgt die Festsetzung einer vollen Verfahrensgebühr ohne Anrechnung.

Lösung:

Die vorgerichtlichen Kosten können nun in Höhe der Hälfte von EUR 256,62 (0,65 Geschäftsgebühr, PT-Pauschale, 19 % USt.) gegenüber dem Gegner außergerichtlich geltend gemacht werden, soweit ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch (Verzug, unerlaubte Handlung, GoA, Pflichtverletzung aus Vertrag o.a.) vorliegt. Dem Gegner ist eine Frist zur Zahlung zu setzen. Zahlt er nicht, ist Klage oder Mahnbescheid angezeigt.

Fall 2:

Wir vertreten die beklagte Partei. Auch beim Beklagten sind vorgerichtliche Kosten in Höhe von EUR 489,45 entstanden. Diese wurden nicht im Rahmen einer Widerklage eingeklagt. Das Verfahren wurde vollständig gewonnen, d.h. die Klage abgewiesen. Es erfolgte Festsetzung der vollen Verfahrensgebühr.

Lösung:

Die vorgerichtlichen Kosten können nun in Höhe der Hälfte von EUR 256,62 (0,65 Geschäftsgebühr, PT-Pauschale, 19 % USt.) gegenüber dem Gegner außergerichtlich geltend gemacht werden, soweit ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch (Verzug, unerlaubte Handlung, GoA, Pflichtverletzung aus Vertrag o.a.) vorliegt. Dem Gegner ist eine Frist zur Zahlung zu setzen. Zahlt er nicht, ist Klage oder Mahnbescheid angezeigt.

Fall 3:

Wie zuvor. Wir vertreten den Beklagten. Der Beklagte hat seine vorgerichtlichen entstandenen Kosten im Wege der Widerklage geltend gemacht und zugesprochen erhalten.

Lösung:

Auf die im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemachte 1,3 Verfahrensgebühr erfolgt eine Anrechnung der 0,65 Geschäftsgebühr.

Fall 4:

Wir vertreten die Klagepartei. Geschäftsgebühr wurde nur in Höhe des nicht anzurechnenden Teils (d.h. 0,65 nebst PT-Pauschale und 19 % USt.) eingeklagt. Das Verfahren wurde vollständig gewonnen; die eingeklagten vorgerichtlichen Kosten auch entsprechend im Urteil bejaht.

Lösung:

Eingeklagt wurde in Fall 4 folgender Betrag:

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00	
Nr. 2300 VV RVG	EUR 391,30
abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00	
Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG	./. EUR 195,65
Zwischensumme	EUR 195,65
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	EUR 20,00
Zwischensumme	EUR 215,65
19 % USt., Nr. 7008 VV RVG	EUR 40,97
Summe	EUR 256,62

Die Verfahrensgebühr ist in voller Höhe festzusetzen, da nur der um die Anrechnung verminderte Teil der Geschäftsgebühr geltend gemacht worden ist.

Fall 5:

Wir vertreten die Klagepartei. Vorgerichtliche Kosten in Höhe von EUR 489,45 wurden in voller Höhe geltend gemacht mit der Klage. Das Verfahren wurde vollständig gewonnen; vorgerichtliche Kosten wurden vollständig tituliert. Es erfolgt die Festsetzung einer um die Anrechnung verminderten Verfahrensgebühr.

Diese Vorgehensweise ist richtig und wird auch nach einer Änderung des § 15a RVG so vorzunehmen sein. Es kann auch bei Inkrafttreten des § 15a RVG nicht empfohlen werden, zur früheren Vorgehensweise (Einklagen nur des nicht anrechenbaren Teils) zurückzukehren, da der Anwalt ansonsten für seinen Mandanten einen Zinsschaden verursacht, da die Verzinsung geltend gemachter Kosten mit Klage beginnt, im Kostenfestsetzungsverfahren aber erst mit Antragstellung.¹ Handelt es sich – weil der Mandant z.B. einen Bankkredit in Anspruch nimmt – um einen hohen Zinssatz und hohe Kostenbeträge, kann dieser nicht unbedeutend sein. Zu denken ist auch daran, dass zwischen Unternehmern der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt, § 288 Abs. 2 BGB. Im Kostenfestsetzungsverfahren können lediglich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz ab Antragstellung geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die Rechtsanwaltskammer stellt ihren Mitgliedern dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter der

¹ Hansens, RVGreport 2007; vgl. dazu auch: Enders, JurBüro 2007, 337 (40).

Ruf-Nr. 089/54403784 einen Dienst zur Verfügung, der unter dem Begriff „Gebührenteleson“ bekannt geworden ist. Die Autorin dieses Beitrags, Sabine Jungbauer, gepr. Rechtsfachwirtin, steht für allgemeine Gebührenfragen in dieser Zeit zur Verfügung. Der Dienst ist für die Mitglieder kostenlos und wird gerne angenommen. Sollten Anrufer hier nicht durchkommen, besteht auch die Möglichkeit allgemeine Fragen zum Gebührenrecht in das Forum unter www.isar-fachseminare.de einzustellen. Es handelt sich um ein kostenloses Forum für den Austausch von Fachfragen, das ebenfalls rege genutzt wird.

■ Außensitzung in Memmingen



Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger und Präsident Hansjörg Staehle im Memminger Rathaus

Nach dem Empfang im Memminger Rathaus durch Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger hieß der Präsident des Landgerichts Memmingen, Prof. Dr. Karl Thiere, den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München zur diesjährigen Außensitzung willkommen. Jedes Jahr findet eine für Mitglieder öffentliche Sitzung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer außerhalb Münchens statt. Dieses Jahr wurde die Außensitzung am 24. Juli 2009 am Landgericht in Memmingen abgehalten. Präsident Hansjörg



Öffentliche Vorstandssitzung mit interessierten Memminger Kollegen



Geselliges Beisammensein beim gemeinsamen Festabend

Staehle konnte viele Kolleginnen und Kollegen aus Memmingen als Teilnehmer begrüßen. Schwerpunktthema auf dieser Sitzung war der Bericht von der Berufsrechtsreferentenkonferenz in Stralsund (12./13. Juni 2009). Dort diskutierte Themen waren unter anderem die Tätigkeit im Rahmen von Masseninkasso durch Rechtsanwälte, anwaltliche Werbung, das Beschwerdeverfahren bei den Rechtsanwaltskammern, das Verbot widerstreitender Interessen sowie § 15a RVG n.F.. Den Zuhörern konnte während der Vorstandssitzung ein sehr guter Einblick in die Tätigkeit und Aufgabenvielfalt des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München gegeben werden. Die anschließenden Sitzungen der verschiedenen Abteilungen (z.B. Berufsrechts- oder Gebührenrechtsabteilung) standen interessierten Kollegen zur Teilnahme offen, um einen vertieften Einblick in Themenbereiche des Anwaltsrechts gewinnen zu können. Der an den juristischen Teil anschließende gemeinsame Festabend wurde dankenswerterweise von Kollegin Susanne Volkheimer, 1. Vorsitzende des Memminger Anwaltvereins und Anwaltsrichterin, und von Vorstandsmitglied Kollegen Dieter Fasel organisiert und rundete die Außensitzung in Memmingen ab.



Vorstandsmitglied Dieter Fasel und Präsident Hansjörg Staehle

■ Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Unter der Überschrift „Ein Kind: zu wenig“ hatten wir in den Mitteilungen III/2008 auf drei Urteile der Sozialgerichtsbarkeit hingewiesen. Wir hatten berichtet, dass Kindererziehungszeiten von Mitgliedern der berufsständischen Rentenversorgungswerke zwar angerechnet werden, allerdings nur bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Eine Überführung der Anwartschaften in das Versorgungswerk findet nicht statt. Um einen Rentenanspruch bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erwerben, ist eine Wartezeit von 60 Monaten erforderlich. Diese 60-monatige Wartezeit wird in der Regel jedoch nicht erfüllt und dann ist die staatliche „Wohltat“ verfallen.

Es war also ungerecht, dass Kindererziehungszeiten unserer Anwältinnen und Anwälte zwar zu Leistungen des Staates führten, aber unsere Kolleginnen und Kollegen, die insgesamt weniger als fünf Jahre Erziehungszeit in Anspruch nehmen, nichts davon haben.

Unserem ständigen Drängen und der beharrlichen Verfolgung unserer Interessen durch die bundesweit organisierte Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen ist es gelungen, eine Gesetzesänderung in den §§ 56 Abs. 4 und 208 SGB VI durchzusetzen. Nunmehr gilt: Wer Anwartschaften aus Kindererziehungszeiten erwirbt, aber die 60 Monate bei der Rentenversicherungsanstalt Bund nicht erfüllt, darf freiwillige Beiträge nunmehr entrichten, um die 60 Monate „voll zu machen“. Die Kolleginnen und Kollegen, die sich dafür entscheiden, volle 60 Monate einzuzahlen, erhalten später dann zwei Renten – nämlich einmal vom Versorgungswerk und einmal von der Rentenversicherungsanstalt Bund.

Zu einer Überführung der Anwartschaften auf die Versorgungswerke konnte sich der Staat (noch) nicht entschließen.

All denen, die für die Gesetzesänderung, teilweise jahrzehntelang, heftig gekämpft haben, sei herzlich gedankt.

Das neue Gesetz wurde in BGBl I Nr. 42 vom 21.07.2009, S. 1939 verkündet.

Rechtsanwalt Ottheinz Kääb, Vorsitzender des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, München

■ Treffen mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer hat sich mit Vertretern der örtlichen Zivilgerichte und der Staatsanwaltschaft in einem „Jour fixe“ ausgetauscht. Die folgenden Punkte wurden besprochen:

Lesbarkeit der Schriftsätze

Die Vertreter der Justiz baten die Anwaltschaft – zu Gunsten der besseren Lesbarkeit in Schriftsätzen – die übliche Schriftgröße und nicht zu enge Abstände zu verwenden. Es häuften sich Fälle, in denen scheinbar aus Sparsamkeit eine viel zu kleine Schriftgröße und ein verringerter Zeilenabstand verwendet würden.

Gütetermine

Zu Güteterminen sei es im Rahmen des anwaltlichen Ermessens hilfreich, wirtschaftlich Betroffene bzw. die Mandanten, auch wenn sie später als Zeugen in Betracht kämen, mitzubringen, um ohne eine Verzögerung über mögliche Vergleichsvorschläge nachdenken und entscheiden zu können.

Schutzschriftenregister

Die Kammer regte eine Beteiligung der hiesigen Zivilgerichte am Zentralen Schutzschriftenregister (www.schutzschriftenregister.de) an.

Stellen zur Einzahlung von Gerichtskosten

Von allen Teilnehmern wurde die durch das Justizministerium getroffene Entscheidung bedauert, die Stellen zur Einzahlung von Gerichtskosten schrittweise abzubauen. Die Kammer wird in dieser Sache beim Ministerium vorstellig werden.

Anwaltsbesuche im Strafjustizzentrum

Für Anwaltsbesuche in den Räumen des Vorfürdienstes im Strafjustizzentrum in der Nymphenburger Straße wurde nunmehr eine verbindliche Regelung zwischen dem Amtsgericht und der Kammer getroffen:

- Verteidigerbesuche im Vorfürdienst werden ermöglicht, sofern es die räumlichen Gegebenheiten und Sicherheitserfordernisse zulassen. Bei mehr als zwei Verteidigerbesuchen gleichzeitig sind die Möglichkeiten in der Regel erschöpft. Die erforderlichen Entscheidungen trifft der Einsatzleiter.

- Handys sowie anderweitige zur Kontaktaufnahme nach außen geeignete Geräte sind im Zimmer der Einsatzleitung zu deponieren.
- Mitgebrachte Behältnisse sind, sofern möglich, ebenfalls im Zimmer der Einsatzleitung zu deponieren. Werden solche in den Arrestbereich mitgeführt, erfolgt in der Regel keine Durchsuchung. Stichproben sind jedoch zulässig.
- Die Übergabe von Gegenständen, Getränken sowie sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln (z.B. Zigaretten) an Gefangene ist grundsätzlich untersagt.
- Angeordnete Trennungen sind zu beachten und einzuhalten.
- Das Ende der Besprechung ist den Aufsichtsbeamten unmittelbar mitzuteilen.
- Verteidigerbesuche sollten, insbesondere in Stoßzeiten, die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

Das nächste Treffen mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist am 28. Januar 2010. Kolleginnen und Kollegen, die hierfür Themen und Probleme mitteilen wollen, werden um möglichst konkrete Angaben (Namen, Daten, Aktenzeichen) gebeten.

■ Treffen mit der Sozialgerichtsbarkeit

Erstmalig trafen sich Vertreter der Kammer mit Vertretern der Sozialgerichtsbarkeit zu einem „Jour fixe“. Die Rechtsanwaltskammer sprach Anliegen der Anwaltschaft an. Die häufig sehr kurzfristige Terminierung bei den Sozialgerichten und die Ablehnung von Verlegungsanträgen waren ein Thema. Die Sozialrichter sagten zu, dieses Problem in der nächsten Richterversammlung anzusprechen.

Die Richter regten zur Verfahrensbeschleunigung an, in medizinischen Fällen Listen mit den behandelnden Ärzten einzureichen und die jeweiligen Entbindungen von der Schweigepflicht beizufügen. Schließlich bemerkten die Richter, dass die Einführung der Fachanwaltsbezeichnung für Sozialrecht zu einer merklichen Qualitätssteigerung in den Verfahren geführt habe.

Der nächste „Jour fixe“ findet am Montag, den 1. Februar 2010 statt. Die Kammer wird Ihre Anliegen und Probleme mit der Sozialgerichtsbarkeit gerne besprechen. Wir bitten jedoch um eine genaue Schilderung des Sachverhaltes.

■ Kempter und Besold mit Bayerischem Verdienstorden ausgezeichnet

Der Bayerische Ministerpräsident hat die Rechtsanwälte Dr. Fritz Kempter und Florian Besold mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet.



li.: Dr. Fritz Kempter, re.: Ministerpräsident Horst Seehofer

Dr. Fritz Kempter ist seit 29 Jahren Mitglied des Kammervorstands und seit 15 Jahren Vizepräsident und Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer München. Er ist seit langen Jahren Mitglied des Präsidiums des Verbandes der Freien Berufe in Bayern und wurde am 29.10.2008 einstimmig zum Präsidenten des Verbandes gewählt. Nachhaltig setzt sich Kempter für die Belange der Anwaltschaft und der Freien Berufe ein und pflegt mit großem Engagement die Beziehung der Freien Berufe untereinander.

Seit 1999 ist Kempter Mitglied des Medienrates der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und seit 2002 Vorsitzender des Grundsatzausschusses. Darüber hinaus wurde Kempter im Jahr 2000 zum Mitglied des Beirats bei der Hauptverwaltung München der Deutschen Bank berufen. Seit 2009 ist Kempter Vizepräsident der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.

Dies sind nur beispielhaft herausgegriffene Aktivitäten. Sie zeichnen das Bild eines ohne Rücksicht auf Zeit, Aufwand und Beanspruchung tätigen Kollegen, der sich in besonderem Maße auch für die Anwaltschaft engagiert.

Florian Besold wurde für seine Ehrenämter als Präsident der Bayerischen Einigung e.V. sowie als Vorsitzender der Bayerischen Volksstiftung ausgezeichnet. Seit Jahrzehnten hat sich Besold die verantwortliche Gestaltung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in Bayern zur Aufgabe gemacht.

Die Rechtsanwaltskammer München gratuliert Herrn Kollegen Dr. Fritz Kempter und Herrn Kollegen Florian Besold zur Verleihung der hohen Auszeichnung.

■ Kempfer zum Vizepräsident der vbw gewählt

Rechtsanwalt Dr. Fritz Kempfer ist bei der Mitgliederversammlung am 26. Mai 2009 neu ins Präsidium der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw) als Vizepräsident gewählt worden. Damit ist Dr. Kempfer nicht nur Vizepräsident der größten deutschen Rechtsanwaltskammer, sondern auch Vizepräsident des einflussreichen Verbandes der Bayerischen Wirtschaft.

■ München gewinnt Freundschaftsspiel

Das Londoner Büro der Kanzlei Norton Rose nutzte seinen München-Ausflug am 16. Mai 2009 zu einer Neuauflage des Fußballklassikers „England gegen Deutschland“. Das Freundschaftsspiel gegen das Team der Münchener Anwälte in Grün-

wald war fair, verletzungsfrei und nach Selbsteinschätzung der Spieler hochklassig. Am Ende konnte sich München mit 6:5 durchsetzen.



Die München-Auswahl setzte sich aus den Kollegen Maximilian Müller, Andreas Berberich, Özgür Aktas, Hendrik Hunold, Dejan Markovic, Robin von Jacobi, Alexander Mäschle, Serdal Altuntas und Florian Stelzl zusammen. Weitere Spiele sind in Planung.



Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.

Hauptgeschäftsstelle München, Implerstraße 11, 81371 München, Tel.: (089) 27 32 14-11, Fax: (089) 273 06 56, E-Mail: info@lswb.de

Aktuelle BFH-Rechtsprechung – Urteilsdiskussion mit Bundesrichtern

In dieser Veranstaltungsreihe berichten Richter des BFH über wichtige neue BFH-Urteile. Sie zeigen Hintergründe und Folgerungen zu dieser Rechtsprechung auf und weisen auf die für die Beratungspraxis wichtigen Rechtsprechungstendenzen hin. Da die vorgetragene Rechtsprechung vorwiegend aus dem Senatsbereich der Vortragenden Richter stammt, sind die Beratungshinweise von besonderer Bedeutung.

In den Arbeitsunterlagen sind die besprochenen Urteile nach Sachverhalt und wichtigen Orientierungssätzen aufbereitet und mit kurzen Beratungshinweisen versehen.

Die Richter stellen die für die Praxis relevanten Urteile vor und erläutern diese. Im Interesse der Vortragenden und der Zuhörer sind praxisorientierte Zwischenfragen erwünscht.

Thema	Referent	München	Augsburg
VuV / nichtselb. Arbeit / BA / WK / § 12 EStG	Prof. Dr. Walter Dreiseck	06.10.2009	14.10.2009
KapVerm. / Pers.Ges. / § 17 EStG	Prof. Dr. Franz Dötsch	10.11.2009	18.11.2009
USt / Verfahrensrecht	Dr. Wolfram Birkenfeld	01.12.2009	02.12.2009
Einkünfte aus Vuv / private Veräußerungsgeschäfte / AO	Dr. Ulrich Schallmoser	19.01.2010	20.01.2010
KSt / GewSt / BilStR	Dr. Peter Brandis	09.02.2010	10.02.2010
ErbSt / GrdEst / Bewertung	Hermann-Ulrich Viskorf	16.03.2010	17.03.2010
AO / Est / GewSt	Prof. Dr. Peter Fischer	20.04.2010	21.04.2010
PersGes / BilStR / Freiberufler / GewSt	Michael Wendt	11.05.2010	12.05.2010
§§ 16, 17 EStG	Dr. Roland Wacker	22.06.2010	23.06.2010

Anmeldung und Information:

LSWB, Implerstraße 11, 81371 München
Tel.: (089) 27 32 14-15, Fax: (089) 273 06 56
E-Mail: seminarservice.muenchen@lswb.de

Veranstaltungsorte:

München: Le Meridien, Bayerstraße 41
Augsburg: Kongresshalle, Gögginger Straße 10

Es besteht die Möglichkeit, die Termine als Reihe zu buchen oder Einzelanmeldungen vorzunehmen. Unsere Kurse sind gem. § 15 FAO als Bestätigung anerkannt.

■ Aus der Rechtsprechung

■ Unvereinbarkeit der Tätigkeit im Rechtsamt einer Stadt mit dem Anwaltsberuf

1. Die Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter im Rechtsamt einer Stadt, zu der u. a. auch die Prozessführung gehört, ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar.
2. Auch der in einem anderen Beruf tätige Anwalt muss jederzeit – auch während der Dienststunden bei seinem Arbeitgeber – in der Lage sein, Gerichtstermine, eilige Schriftsätze, Telefongespräche und alle sonstigen nicht aufschiebbaren Tätigkeiten zu erledigen.

BGH, Beschluss vom 14. Mai 2009 – AnwZ (B) 119/08; www.bundesgerichtshof.de

■ Wirksamkeit der Vollmacht bei Interessenkollision

Ein Verstoß des Rechtsanwalts gegen § 43a Abs. 4 BRAO berührt nicht die Wirksamkeit der ihm erteilten Prozessvollmacht und der von ihm namens der Partei vorgenommenen Prozesshandlungen.

BGH, Urteil vom 14.05.2009 – IX ZR 60/08; NJW-Spezial 2009, 431 oder www.bundesgerichtshof.de

■ Mindergewichtung von Fällen nach der FAO

Bei Fällen, die eine im Wesentlichen gleich gelagerte rechtliche Thematik haben, kann eine erhebliche Mindergewichtung gerechtfertigt sein. Hat die gleich

gelagerte Problematik so geringes Gewicht, dass sie als Nachweis für die praktischen Fähigkeiten im Fachgebiet kaum dienlich ist, kann eine Mindergewichtung mit einem Faktor von höchstens 0,2 gerechtfertigt sein.

BGH, Beschluss vom 20.04.2009 – AnwZ (B) 48/08; NJW-Spezial 2009, 431 oder www.bundesgerichtshof.de

■ Schließung einer Kanzlei bei Gründung einer neuen Sozietät ist kein Betriebsübergang

1. Wird eine Anwaltskanzlei von mehreren Rechtsanwälten als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betrieben, so ist regelmäßig diese Gesellschaft und nicht jeder einzelne Gesellschafter Arbeitgeber der in der Kanzlei beschäftigten Arbeitnehmer.
2. Beschließen die Gesellschafter die Schließung der Anwaltskanzlei, so liegt kein Betriebs- oder Betriebsteilübergang vor, wenn sich nach erfolgter Einstellung der Kanzleitätigkeit ein Teil der bisherigen Gesellschafter zu einer neuen Anwaltssozietät in anderen Geschäftsräumen zusammenschließt und die übrigen Gesellschafter in eine andere Anwaltskanzlei eintreten oder sich als Rechtsanwälte selbständig machen und jeder Gesellschafter seinen bisherigen Mandantenstamm weiter betreut, ohne dass er das bisherige Büropersonal oder einen wesentlichen Teil desselben übernimmt.

BAG, Urteil vom 30.10.2008 – 8 AZR 397/07, NJW 2009, 1997



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programmorschau 2009 – 4. Quartal

Dienstag, 13.10.2009

„Das Menschenbild des Grundgesetzes und die Rechtswirklichkeit“
Dr. h.c. Wolfgang Spindler, Präsident des Bundesfinanzhofs, München

Dienstag, 10.11.2009

„Das Versammlungsrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“
Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Dienstag, 01.12.2009

„Die Säkularisierung in Europa als Herausforderung an die Kirchen“
Dr. Reinhard Marx, Erzbischof des Erzbistums München und Freising

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:
Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München,
Telefon (089) 532944-40, Telefax (089) 532944-33, E-Mail: info@m-j-g.de

Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München

■ Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.07.2009		0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand.

Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

Vertrauensanwalt der RAK München ist:
 Rechtsanwalt Roland P. Weber
 Barerstr. 3, 80333 München
 Telefon: 089/291605-47
 Telefax: 089/291605-49
 E-Mail: recht@kanzleiweber.com

■ Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung.

Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Weihnachtsspenden der Kolleginnen und Kollegen lassen eine große Solidarität der Anwaltschaft erkennen. Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zu Gute.

Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut **vertraulich** behandelt.

Die Kontoverbindung der Nothilfe lautet: Konto-Nr. 580 340 8264, HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70. Ansprechpartnerin für die Nothilfe ist RAin Elisabeth Schwärzer, Telefon 089/532944-40.

Das Seehaus für Rechtsanwälte

Das Haus kann von Rechtsanwälten oder Angehörigen verwandter Berufe i. S. von § 59 a BRAO genutzt werden.

Das Anwesen liegt in einem großen Garten direkt am See in Seeshaupt. Die Apartments sind gut eingerichtet (mit Dusche, Toilette, kleiner Küche und teils mit großem Balkon) und laden zu einem längeren Ferientaufenthalt oder auch zu einem Kurzurlaub zu jeder Jahreszeit ein.

Außerdem bieten wir für Seminare, Tagungen, Konferenzen etc. einen Raum bis 50 Personen und einen für 20 Personen an. Moderne Seminartechnik ist vorhanden.

In Seeshaupt und seiner Umgebung findet man genügend Sportmöglichkeiten und Kulturangebote. Wanderungen und Radtouren um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen werden ein unvergessliches Erlebnis und sind direkt vom Seehaus aus möglich.

Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe angenehme Alternativen.

Skiläufer erreichen alpine Skigebiete in längstens einer halben Autostunde, bei Schnee im Tal findet man Langlaufloipen ab Seeshaupt. München ist in einer halben Autostunde zu erreichen. Es lohnt sich, das Seehaus kennenzulernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der Seehaus-Verein für Rechtsanwälte e.V., St.-Cajetan-Str. 20, 81669 München, Tel. 089/44451960, Fax: 089/44451961 und die Leiterin der Geschäftsstelle, Frau Schloer, erteilen Auskünfte und nehmen gerne Ihre Buchung entgegen.

Nähere Informationen (auch die Nutzungsbedingungen und Nutzungsentgelte) finden Sie im Internet unter: www.rak-muenchen.de/seehaus.html



■ Termin für die Zwischenprüfung der RA-Fachangestellten 2009

Die Zwischenprüfung findet in diesem Jahr **am Freitag, dem 27. November 2009**

statt. In der Region erfolgt die Abnahme der Zwischenprüfung in der Regel in den Berufsschulen. In München erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, soweit die Zwischenprüfung nicht schon abgelegt wurde. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Berufsschulen verteilt werden, vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Tel. 089/532944-16, -34, -63) anfordern.

Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung ist der 9. Oktober 2009.

■ Termine für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2010/I

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2010/I in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am:

Montag, 18. Januar 2010

- Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 19. Januar 2010

- ZPO und Rechnungswesen

Mittwoch, 20. Januar 2010

- RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss: 30. Oktober 2009
(Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Anfang Oktober 2009 ver-

sendet werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet.

Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen sowie Kalender für 2009 und 2010 zulässig.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 23. März 2010 endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die ihre Ausbildungszeit um ein halbes Jahr verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **30. Oktober 2009** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: 75,- EUR je Prüfungsteilnehmer, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, Hypo-Vereinsbank München, Kto. 81631, BLZ 700 202 70. Wir bitten hier, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- EUR**.

Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG; § 10 JArbSchG, hingewiesen.

Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Prüfung 2009/II Gesamtnotenübersicht der Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg	59	–	14	27	12	6	–	48	11	18,64
Ingolstadt	34	3	10	16	5	–	–	34	–	0,0
Kempten	27	–	12	8	7	–	–	24	3	11,11
München	263*	8	52	110	66	25	2	219	44	16,54
Straubing	43	1	19	17	6	–	–	41	2	4,65
Traunstein	39	–	14	22	2	1	–	37	2	5,13
insgesamt	465	12	121	200	98	32	2	403	62 ¹⁾	13,33
in %	100	2,58	26,02	43,01	21,07	6,88	0,43	88,67	13,33	–

* Drei Prüfungsteilnehmer haben die Prüfung unterbrochen, sind somit nicht in der Gesamtteilnehmerzahl enthalten.

¹⁾ § 28 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist, in fünf Prüfungsfächern nicht je mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder die Leistungen in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurden.

Abschlussfeier der RA-Fachangestellten in München

Die „frischgebackenen“ Münchener Rechtsanwaltsfachangestellten haben am 23. Juli 2009 ihren erfolgreichen Abschluss in der Aula der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe gefeiert. Vizepräsident Michael Then wünschte den Absolventinnen in seinem Grußwort für ihren neuen Schritt im Leben viel Erfolg.



Auszeichnung der Besten



Gespannte Zuhörer in der Aula der Berufsschule

■ Fortbildungsprüfung 2009 zum/ zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“: Notenübersicht für den Kammerbezirk München

An der 10. Fortbildungsprüfung haben im Kammerbezirk München insgesamt 78 Bewerber teilgenommen, 60 Teilnehmer haben mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden.

Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	bestanden	nicht bestanden
78	–	8	39	13	60	18
in %	–	10,26	50	16,67	76,92	23,08

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gratuliert allen erfolgreichen Teilnehmern/innen zum bestandenen „Diplom“ geprüfte Rechtsfachwirte. Gleichzeitig wünschen wir ihnen alles Gute und viel Erfolg für die Zukunft.

■ Abschlussfeier der Rechtsfachwirtinnen



Auszeichnung der besten Teilnehmerin
(li.: Petra Zacher, re.: Dr. Peter Schuppenies)

Die erfolgreichen Teilnehmerinnen der 10. bayerischen Fortbildungsprüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin durften bei der Abschlussfeier am 24. Juli 2009 in München ihre „Diplome“ entgegennehmen, die von Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, überreicht wurden. Die Kammer Nürnberg war vertreten durch ihre Hauptgeschäftsführerin Katja Popp und Rechtsanwältin Daniela Rubenbauer. Vertreter der Kammer München waren Rechtsanwältin Petra Heinicke, die Ausbildungsberaterin der Münchener Kammer, und Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Rechtsanwalt Dr. Schuppenies hielt wie immer eine engagierte Rede mit einem Rückblick auf den Ablauf der Prüfung und beglückwünschte die erfolgreichen Absolventinnen. Er hob hervor, dass mit dem jetzigen Jahrgang insgesamt 416 geprüfte Rechtsfachwirte in Bayern die Fortbildungsprüfung bestanden haben. Nach wie vor sind die Vorbereitung und die Prüfung eine große Herausforderung in der Aus- und Fortbildung der

RA-Fachangestellten und es zeigte sich erneut, dass eine solide Ausbildung sowie qualifiziertes Praxiswissen unabdingbar sind. „Geschenkt“ wird den Absolventen nichts. Wer aber die Fortbildungsprüfung bestanden hat, hat ein bayerisches „Examen“ in der Tasche, das ihm in der Arbeitswelt der rechtsberatenden Berufe die Türen öffnet. Zudem ermöglicht die Fortbildungsprüfung den Fachhochschulzugang. Die Liste der Studienmöglichkeiten findet sich auf den Internetseiten der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst (www.stmwfk.bayern.de) sowie für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de). Die Fortbildungsprüfung ist also ein echtes „Sprungbrett“ für die berufliche Laufbahn von Rechtsanwaltsfachangestellten.

■ Ausbildung und dann? Fragebogen – Prüfungsausschüsse im Bezirk der Rechtsanwalts- kammer München

Ergebnisse der Umfrage:

1. Ich werde von der Kanzlei übernommen	158
2. Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten	77
3. Ich werde nach der Prüfung nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten	33
4. Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle	55
5. Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde	40
6. Ich strebe eine weitere Ausbildung an	72
Zahl der abgegebenen Fragebogen	435
Zahl der Prüfungsteilnehmer	465

■ Zukunftsmesse 2009 in Garmisch-Partenkirchen



v.l.n.r.: RA Ingo Kaus, Tanja Novarini, Regina Kriner, RAin Christina Lorenz, RA Liebling (Kreuzberg)

Der Arbeitskreis Schule-Wirtschaft Bayern hat am 26. März 2009 zum zweiten Mal die Zukunftsmesse in Garmisch-Partenkirchen ausgerichtet. Die 2.500 Besucher konnten sich Anregungen und Informationen für ihre Berufswahl holen. Auch die RAK München war mit einem Messestand vertreten. Die Kanzlei Radtke und Kollegen aus Garmisch-Partenkirchen betreute den Stand und warb mit großem Eifer für den Ausbildungsberuf der „Rechtsanwaltsfachangestellten“. Für die engagierte Standbetreuung bedankt sich der Kammervorstand sehr herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeitern der Kanzlei Radtke und Kollegen.

■ Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte

Das Programm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ wurde 1991 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) eingerichtet, um besonders begabte junge Berufstätige mit einem Weiterbildungsstipendium zu unterstützen.

Wo kann man sich bewerben?

Durchgeführt wird das Förderprogramm von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung. Die Rechtsanwaltskammer München erteilt Informationen und berät zum Programm und ist zuständig für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Kammer schriftlich einzureichen. Die Kammer prüft den Auf-

nahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme in den Kreis der Stipendiaten. Formulare zum Antrag auf Förderung können Sie bei uns telefonisch unter 089/532944-63 anfordern und ausgefüllt an uns senden.

Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teile ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung unter www.begabtenfoerderung.de.

Wer wird in das Programm aufgenommen?

In das Programm können Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen werden, die die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt mit der Note 1,9 oder besser bzw. eine Punktzahl von mindestens 87 Punkten erreicht haben und jünger als 25 Jahre sind.

Wie hoch ist die Förderung und wie lange wird gefördert?

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700,- EUR für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gewährt werden d.h. in drei Jahren insgesamt bis zu 5.100,- EUR. Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von 20 %, höchstens jedoch 180,- EUR pro Maßnahme über mehrere Förderjahre zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung an die Kammern weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland, in Frage sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur Rechtsfachwirt/in.

Anmeldefrist und Auswahlverfahren

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass für das nächste Jahr wieder Fördermittel zur Verfügung stehen. Die Kammer kann noch weitere Stipendiaten für 2010 aufnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht.

Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet der Notendurchschnitt und das Alter des Antragstellers (Antragsteller ab 24 Jahren werden bevorzugt).

Bewerbungsschluss ist der **1. Februar 2010**.

■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 31.07.2009 hatte die Kammer insgesamt **18.957** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 105 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 120 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **12.385** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt und Landkreis München).

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 669 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 172 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.